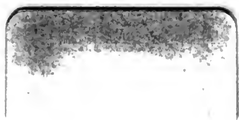
DAS EHELICHE GÜTERRECHT DEUTSCHLANDS IN VERGANGEN-HEIT, GEGENWART UND...

Richard Schröder







Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben von

Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken.**

Jahrgang IV.
(Heft 49—64 umfassend).

Heft 59.

Das

eheliche Güterrecht Deutschlands
in
Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Von

Dr. Richard Schröder,
Professor des deutschen Rechtes in Würzburg.

Berlin S.W. 1875.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.
33. Wilhelm-Straße 33.

☞ Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Prospect.





Deutsche
Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben
von
Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken.**

Jahrgang IV. 1875. Heft 49—64 umfassend.

Im Abonnement jedes Heft nur 75 Pfennige.

In dem neuen **IV. Jahrgang** sind bereits erschienen:

Heft

49/50. **Laas** (Straßburg), **Gymnasium und Realschule.** Alte Fragen, mit Rücksicht auf das bevorstehende Preußische Unterrichtsgesetz historisch und kritisch von Neuem beleuchtet. 1 M. 60 Pf.

51. **Hirsch** (Berlin), **Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten** mit specieller Beziehung auf die Cholera. 1 M.

52. **Laspeyres** (Gießen), **Die Kathedersocialisten und die statistischen Congresse.** Gedanken zur Begründung einer nationalökonomischen Statistik und einer statistischen Nationalökonomie. 1 M.

53. **Kleinwächter** (Riga), **Zur Reform der Handwerks-Verfassung.** 1 M.

54/55. **Pfleiderer** (Kiel), **Der moderne Pessimismus.** 1 M. 80 Pf.

56. **Oppenheim** (Berlin), **Die Hülfs- und Versicherungs-Kassen der arbeitenden Klassen.** 1 M. 20 Pf.

57/58. **Nippold** (Bern), **Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens.** Mit einem literarisch-kritischen Anhang über die Quellen und Bearbeitungen der Hexenprozesse. 2 M.

59. **Schröder** (Würzburg), **Das eheliche Güterrecht Deutschlands** in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1 M.

60. **v. Bar** (Breslau), **Das Deutsche Reichsgericht.** 1 M. 40 Pf.

Das

eheliche Güterrecht Deutschlands

in

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Von

Karl Heinrich

Dr. Richard Schröder,

Prof. des deutschen Rechtes in Würzburg.

Berlin, 1875.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel.

I.

Es ist bekannt, daß das eheliche Güterrecht der Römer sich in zwei entgegengesetzten Extremen bewegt hat. Die dem justinianeischen Rechte allein noch bekannte, dem Jus Gentium entlehnte formlose oder freie Ehe huldigte dem Gedanken völliger Gütertrennung und vermögensrechtlicher Selbständigkeit der Frau, deren Vermögen nur, insoweit ein Dotalvertrag vorlag, der Herschaft des Mannes unterworfen und zur Bestreitung der im übrigen dem Manne allein obliegenden Lasten der Ehe herangezogen wurde; der Dotalvertrag selbst war nur im späteren römischen Rechte und nur für die Ehen des Adels gesetzliche Voraussetzung, im übrigen wurde er nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die gute Sitte geboten. Dagegen hob die altrömische, sogenannte strenge Ehe, eingegangen in der feierlichen Form der Confarreatio oder der Coemptio, oder durch Usucapion begründet, die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Frau gänzlich auf, als Uxor in Manu stand sie in der „Hand" des Mannes, gleich als wäre sie seine Tochter, ihr ganzes Vermögen gieng auf ihn über, und was sie ferner erwarb, erwarb sie ihm.

Auch in Deutschland stand die Frau in der Hand des Mannes; der dem lateinischen „Manus" entsprechende Ausdruck dafür war „Munt", latinisiert „Mundium", woraus unser „Vormundschaft" entstanden ist. Begründet wurde die eheherrliche Gewalt, wie im altindischen und altgriechischen Rechte, durch einen Kauf, als dessen Gegenstand ursprünglich die Frau selbst, nach späterer milderer Auffassung (z. B. im langobardischen Rechte) dagegen

eben das Mundium über die Frau erschien. Den Kaufpreis (Meta, Muntschatz, Witthum) zahlte der Mann an den Vater oder Geschlechtsvormund seiner Verlobten; erst allmählich wurde daraus eine Zuwendung an die letztere selbst, und dem Vater oder Vormunde blieb nur ein geringer Betrag als symbolischer Kaufpreis, ähnlich wie die römische Coemptio nur das abgeblaßte Bild des in vorhistorischer Zeit auch bei den Römern üblichen reellen Frauenkaufes sein dürfte. Die Vereinbarung über die Zahlung des Muntschatzes, dessen Betrag übrigens für die verschiedenen Stände gesetzlich feststand, bildete den Hauptinhalt der Verlobung, die Zahlung des Muntschatzes und die Uebergabe (Trauung) der Braut und ihres gesamten Vermögens in die „Hand" des Mannes den Hauptakt bei der Eheschließung.

Aber die eheherrliche „Hand" des deutschen Rechtes erzeugte nicht, wie bei den Römern, eine Gütereinheit zu Gunsten des Mannes, sondern nur eine Verwaltungsgemeinschaft zu den Zwecken der Ehe, und deshalb auf die Dauer der letzteren beschränkt. „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut zu ihrem Leib" sagte das Rechtssprichwort, durch den beschränkenden Zusatz „zu ihrem Leib" (d. h. bei ihren Lebzeiten) andeutend, daß die Vereinigung des beiderseitigen Vermögens nur eine vorübergehende war, daß mit Auflösung der Ehe wiederum Güterzweiung eintrat. Es war deshalb vom sprachlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt, wenn die germanistische Doctrin dies Verhältniß früher mit Vorliebe als „Gütereinheit" zu bezeichnen pflegte; eher wäre die Bezeichnung „Gütertrennung" zu billigen, wenn dabei nicht der Gegensatz zu dem römischen Dotalrechte unberücksichtigt bliebe. Allerdings blieb die Frau auch bei dem Systeme der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft Subject ihres Vermögens, auch was sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erlangte, wurde ihr Eigenthum, aber in allen vermögensrechtlichen Dispositionen war sie an die Genehmigung des Mannes gebunden, der auch allein die Früchte ihres Vermögens und ihrer Arbeitskraft zog. Der Mann verwaltete eben das ganze

beiderseitige Vermögen zu den Zwecken der Ehe, mit freiem Verfügungsrechte über sein Eigenthum und die gesamte Fahrniß, indem man ihm das Vertrauen schenkte, daß er auch ohne Pflicht zur Rechnungslegung Sachen seiner Frau nur dann angreifen würde, wenn der Unterhalt der Familie dies dringend notwendig machte; Liegenschaften der Frau konnte er nur mit ihrer Genehmigung, die nach den Rechten einiger Stämme noch der Zustimmung ihrer Verwandten bedurfte, veräußern. Der innerlichen Trennung des beiderseitigen Aktivvermögens entsprach die Behandlung der Schulden. Den Gläubigern der Frau haftete der Mann nur mit ihrem Vermögen, nicht mit dem seinigen; aber auch dies nur hinsichtlich der vorehelichen Schulden, da die Frau sich, von Delictsschulden abgesehen, während der Ehe ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung nicht giltig verpflichten konnte. Auf der anderen Seite blieb die Frau den Schulden des Mannes fremd, nicht einmal ihre Fahrhabe durfte gepfändet werden, obwol der Mann, wie schon oben erwähnt wurde, zur Abwendung der Execution frei darüber verfügen konnte. Bei Auflösung der Ehe erhielt die Partei der Frau das Eingebrachte, und was sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung hinzuerworben hatte, zurück; alles Uebrige verblieb der Partei des Mannes. Ein Ehegattenerbrecht bestand nur bei den Langobarden, und nur zu Gunsten des überlebenden Mannes, nicht der Frau; das Westgothenrecht hat die einschlägigen Bestimmungen des römischen Rechts aufgenommen.

Das hier geschilderte System reiner Verwaltungsgemeinschaft wurde schon zur Zeit der Volksrechte durch die Sitte der Schenkungen unter Ehegatten, sowie die Institute des Witthums und der Morgengabe mannigfach modificiert, ja zum Theil in ganz neue Bahnen hinübergeleitet.

Schenkungen unter Ehegatten waren bei allen germanischen Stämmen erlaubt und üblich, nur bei Langobarden und Westgothen begegnen Beschränkungen, die wol dem Einflusse des römischen Rechts zuzuschreiben sind. Da für die Dauer der Ehe das gesamte

Vermögen der Ehegatten ohnehin vereinigt war, so nahmen Schenkungen unter ihnen in der Regel, aber nicht notwendig, den Charakter einer Vergabung von Todes wegen an. Von besonderer Bedeutung wurde die Sitte gegenseitiger Vergabungen des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, die im fränkischen Rechte unter dem Namen „Adfatimus" bekannt, aber auch bei allen übrigen Stämmen äußerst verbreitet war; zuweilen fanden solche Vergabungen zu Eigenthum statt, in der Regel aber gewährten sie dem Ueberlebenden, wenigstens an den Liegenschaften, nur die Leibzucht, mit der Befugniß zu Veräußerungen in Fällen der Not oder zum Heile der Seele. Voraussetzung derartiger Geschäfte war regelmäßig Kinderlosigkeit; bei bekindeter Ehe waren sie entweder überhaupt untersagt, oder auf einen Theil des Vermögens beschränkt.

Das Witthum (Dos, Dotalitium, bei den Sachsen Leibzucht, bei den Langobarden Meta) ist der in eine Zuwendung an die Frau umgewandelte alte Muntschatz; der historische Zusammenhang wurde bis zum 11. Jahrhundert dadurch gewahrt, daß man die Bestellung des Witthums, wie ehedem die Zahlung des Muntschatzes, als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Ehe ansah: die vollgiltige Ehe war notwendig Witthumsehe. Der Uebergang, vornehmlich durch den Einfluß der Kirche herbeigeführt, hat bei den verschiedenen Stämmen zu sehr verschiedener Zeit stattgefunden: bei Franken, Alemannen, Baiern und Westgothen noch vor der Aufzeichnung ihrer Volksrechte, bei den Burgunden im Laufe des sechsten, bei den Langobarden und wol auch den Thüringern im Anfange des achten Jahrhunderts, dagegen bei Sachsen und Angelsachsen erst in nachkarolingischer Zeit; die Friesen endlich haben den Brautkauf bis zum dreizehnten, die Dietmarsen sogar bis zum fünfzehnten Jahrhundert festgehalten und ihn dann aufgegeben, ohne etwas anderes an seine Stelle zu setzen. — Das Witthum bestand ursprünglich[1]) ausschließlich aus beweglichen Sachen, deren Gesamtwert der alten Muntschatztaxe entsprechen mußte (Dos legitima). Bald aber

trat der formale Gesichtspunkt mehr in den Hintergrund. Man bezweckte mit der Gabe zugleich eine Witwenversorgung, und so wurde es üblich, daß der Mann im Wege freier Vereinbarung mit dem Vormunde der Frau ein Witthum an Grundstücken bestellte, die er ihr zuweilen zu Eigenthum, in der Regel aber nur zu Leibzucht einräumte. Ueber die Witthumsgüter konnte der Mann nun auch während der Ehe nur mit Zustimmung seiner Frau verfügen; im übrigen blieben sie wie alles sonstige Vermögen in seiner Hand. Starb die Frau vor dem Manne, so kehrte das Witthum in der Regel wieder an ihn zurück; nur im fränkischen und alemannischen Rechte begegnet der für die Folgezeit höchst bedeutsam gewordene Grundsatz, daß im Falle beerbter Ehe das Eigenthum an den Witthumsgütern mit dem Tode der Mutter auf die Kinder übergieng, und der Vater, von dem sie doch herrührten, auf die bloße Leibzucht beschränkt blieb[2]).

Noch wichtiger als das Witthum ist für die Fortbildung des ehelichen Güterrechts die Morgengabe geworden. Ursprünglich eine verhältnißmäßig unbedeutende Liebesgabe, welche der Mann am Morgen nach dem ehelichen Beilager seiner Neuvermählten darzubringen pflegte, hat die Morgengabe diesen Charakter nur bei wenigen Stämmen, insbesondere den Alemannen und den ostfälischen Sachsen, festgehalten, während sie bei den übrigen zu einer die Witwenversorgung bezweckenden, mehr oder weniger reichlichen Schenkung wurde. Sie war nicht, wie das Witthum, Voraussetzung für die Rechtsgiltigkeit der Ehe; auch bei freieren geschlechtlichen Verbindungen kam sie vor, ja hier verfolgte sie recht eigentlich den Zweck, der Frau das, was ihr wegen der Illegitimität vom Gesetze versagt wurde, im Wege des Vertrages zu verschaffen, so daß man sich gewöhnte, der legitimen Witthumsehe die Morgengabehe (matrimonium ad morganaticam, morganatische Ehe) gegenüberzustellen. Da die Morgengabe, auch wo sie vornehmlich dem Zwecke der Witwenversorgung bestimmt war, der zwischen den Ehegatten eingetretenen Leibes- und Lebensgemein-

schaft Ausdruck geben sollte, so war es nicht mehr als natürlich, wenn dies auch in dem Gegenstande der Schenkung hervortrat, wenn der Mann die Frau durch Einräumung einer Quote seines Vermögens auch zur Vermögensgenossin erhob. Bei den Langobarden wurde regelmäßig der vierte Theil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als „Morgincap" bestellt. Bei den Franken war es üblich, daß der Mann seiner Frau die tertia collaborationis, ein Drittel der ehelichen Errungenschaft, einräumte. Die uns überlieferten zahlreichen Beispiele zeigen, daß damit in der Regel nicht ein bloß erbrechtlicher Anspruch begründet werden sollte, sondern daß man schon während der Ehe eine Errungenschaftsgemeinschaft beabsichtigte, von welcher bei Auflösung der Ehe der Schwerttheil mit zwei Dritteln an die Partei des Mannes, der Spindeltheil mit einem Drittel an die der Frau kommen sollte. Da die eheliche Errungenschaft außer dem Arbeitsverdienste der Ehegatten auch die Früchte ihres beiderseitigen Vermögens umfaßte, bei der damaligen reinen Naturalwirtschaft also fast ausschließlich dem Grundbesitze der Ehegatten entsprang, so zog jede Veräußerung eines dem Manne gehörigen Grundstücks die Frau in Mitleidenschaft, und so war die natürliche Folge der Errungenschaftsgemeinschaft, daß nun auch Grundstücke des Mannes nur mit gesamter Hand, d. h. unter Zustimmung der Frau, veräußert werden durften. Allerdings war dies nur dann der Fall, wenn der Mann eben die Tertia und nicht bestimmte Gegenstände als Morgengabe ausgesetzt hatte; aber das erstere bildete dermaßen die Regel, daß ein gegen Ende des sechsten Jahrhunderts entstandenes Kapitel des ripuarischen Volksrechtes festsetzte: jede ihren Mann überlebende Frau, die keine andere Morgengabe bekommen habe, solle ein Drittel der Errungenschaft als gesetzliche Morgengabe erhalten, — ein an sich rein erbrechtlicher Anspruch (eine statutarische Portion, wie man nach dem Sprachgebrauche der heutigen Doctrin sagen müßte), der aber die bis dahin übliche vertragsmäßige eheliche Errungenschaftsgemeinschaft

nicht aufheben, sondern nur ergänzen sollte. — Anders als bei den Franken verhielten sich gesetzliche und vertragsmäßige Morgengabe zu einander bei den Westfalen, Angelsachsen und Friesen. Während die gesetzliche Morgengabe des fränkischen Rechts nur subsidiäre Bedeutung hatte, dann aber in jeder Ehe, mochte sie beerbt oder kinderlos sein, platzgriff, ließen die hier in Rede stehenden Stammesrechte eine vertragsmäßige Morgengabe nur bei kinderloser Ehe zu, mit der Geburt eines Kindes trat das Gesetz ein: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung." Als gesetzliche Morgengabe erhielt die Frau bei den Westfalen die Hälfte der ehelichen Errungenschaft, bei den Angelsachsen die Hälfte der gesamten Fahrniß, bei den Friesen die Hälfte von beidem; da wir aber das friesische Recht nur aus Quellen des späteren Mittelalters kennen, so ist vielleicht anzunehmen, daß es ursprünglich ganz sei es mit dem westfälischen, sei es mit dem angelsächsischen Rechte übereingestimmt und sich erst später weiter entwickelt habe.

Der Standpunkt des friesischen Rechts im Mittelalter war also: Verwaltungsgemeinschaft bei kinderloser, Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft bei bekindeter Ehe. Diesen Standpunkt haben aber nur die Ostfriesen unverändert festgehalten, während, wol unter dem Einflusse des weiter unten zu besprechenden Rechts der benachbarten Flämingen, die West- und Mittelfriesen, also die Bewohner der holländischen Provinzen Seeland, Holland, Friesland, Groningen (mit Ausnahme der Stadt Groningen) und der westlichen Hälfte von Utrecht, an die Stelle der bekindeten Ehe die überjährige Ehe haben treten lassen, so daß die Gütergemeinschaft auch bei kinderloser Ehe eintrat, sobald die Ehe Jahr und Tag gedauert hatte. Sondergut blieben die eingebrachten oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Liegenschaften; die Verwaltung stand auch hier dem Manne zu, die Früchte gehörten zu dem Samtgute. Das letztere wurde aus

der ehelichen Errungenschaft und der gesamten Fahrniß gebildet; auch die Schulden waren gemein, die der Frau natürlich nur, soweit sie ihre Kompetenz nicht überschritten hatte. Bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung kehrten die Sondergüter dahin zurück, woher sie kamen; das Samtgut wurde halb und halb getheilt, die Witwe konnte sich aber durch Verzicht auf ihren Antheil von der Mithaftung für die Schulden des Mannes befreien. Daß übrigens die particuläre Gütergemeinschaft des friesischen Rechts nicht erst mit Auflösung der Ehe eintrat, sondern schon während der Ehe vorhanden, also wirkliche eheliche Gütergemeinschaft war, steht nach den Aussprüchen der Quellen außer Zweifel. Uebrigens hatte auch der Tod des einen Ehegatten nicht notwendig die Auflösung der Gemeinschaft zur Folge; mit den Kindern konnte der Mann, wenn er wollte, bis zu seinem Tode, die Frau wenigstens für die Dauer des Witwenstandes die Gütergemeinschaft fortsetzen.

Von der particulären Gütergemeinschaft des friesischen Rechts war die des fränkischen wesentlich nur darin verschieden, daß sie weder zwischen kinderloser und bekindeter, noch zwischen unter- und überjähriger Ehe unterschied, und daß sie durch eigenthümliche Grundsätze erbrechtlicher Natur die das eheliche Güterrecht beherschenden Normen vielfach verdeckte. Seit der obenerwähnten Bestimmung der Lex Ripuaria scheint eine vertragsmäßige Morgengabe nur noch in solchen Ehen vorgekommen zu sein, in denen man die Errungenschaftsgemeinschaft ausschließen wollte; war dies nicht der Fall, so beließ man es einfach bei der gesetzlichen Bestimmung. Die natürliche Folge davon war, daß die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft nun, wie ehedem die vertragsmäßige, schon während der Ehe angenommen wurde und nicht erst eintrat, wenn die Frau den Mann überlebte. Ob man zu dieser Entwickelung bereits gelangt war, wie Ludwig der Fromme in dem Diedenhofer Kapitulare von 821 den Anspruch der Frau auf einen Errungenschaftsantheil als sich von selbst verstehend behandelte,

muß dahingestellt bleiben; urkundlich fest steht aber, daß seit dem 11. Jahrhundert in jeder unverdingten Ehe wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft galt und demgemäß bei Veräußerung von Grundstücken das Prinzip der gesamten Hand, dessen Entstehung und rechtliche Bedeutung oben geschildert wurde, Anwendung fand. Bei Auflösung der Ehe theilte man die Errungenschaft nach wie vor nach Schwert- und Spindeltheil, doch hatte allmählich, namentlich am Niederrhein und in Hessen, auch die dem friesischen und dem westfälischen Rechte entlehnte Halbtheilung Eingang gefunden. Hand in Hand mit der Errungenschaftsgemeinschaft hatte sich auch hier wie bei den Friesen eine Gemeinschaft der Schulden entwickelt, die Ehegatten lebten mit einander „auf Gedeih und Verderb"; auch bei den Franken stand der Frau das Recht zu, sich durch Verzicht auf das, was ihr zukam, von der Haftung für die Schulden des Mannes zu befreien, aber sie mußte dann auf alles zur Zeit Vorhandene, auch auf das Sondergut, verzichten. — Zu der Errungenschaftsgemeinschaft war unter dem Einflusse der sich stets wiederholenden gegenseitigen Schenkungen unter Ehegatten allmählich auch eine Mobiliargemeinschaft getreten, und zwar meistens in der Weise, daß der überlebende Ehegatte das Alleineigenthum an der gesamten Fahrniß erlangte. Während der Ehe stand die fahrende Habe nach wie vor zur alleinigen Verfügung des Mannes; die Dispositionsfähigkeit der Frau beschränkte sich hier wie im Schuldenmachen auf Haushaltungsgeschäfte und auf die Angelegenheiten eines etwa von ihr mit Bewilligung des Mannes getriebenen Gewerbes.

Dies System particulärer Gütergemeinschaft, das in den Gebieten des fränkischen Rechts bis auf den heutigen Tag die Herrschaft behauptet hat, galt in jeder Ehe, mochten Kinder vorhanden sein, oder nicht. Erst bei Auflösung der Ehe wurde unterschieden; nicht freilich hinsichtlich der fahrenden Habe, die stets Eigenthum des überlebenden Ehegatten wurde, aber das Immobiliarvermögen erlitt eine verschiedene Behandlung, jenachdem die Ehe beerbt oder

unbeerbt war. Nur kinderlosen Ehegatten gestattete das altfränkische Recht, sich durch Adfatimus gegenseitig die Leibzucht an ihrem Immobiliarvermögen einzuräumen. Von dieser Erlaubniß wurde ein so ausgibiger Gebrauch gemacht, daß sich unter dem Einflusse stets sich wiederholender Eheverträge desselben Inhalts im Laufe der Zeit ein festes, im Mittelalter fast allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht bildete, wonach der überlebende Ehegatte, neben dem Eigenthume an seinen Sondergütern und seinem Antheile aus der ehelichen Errungenschaft, die Sondergüter und den Errungenschaftsantheil des verstorbenen zu gesetzlichem Leibzuchtsrechte behielt. Bei beerbter Ehe konnte sich ein solches Gewohnheitsrecht nicht bilden, da dem Adfatimus der Satz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ entgegen stand. Das Bedürfniß führte aber dahin, der Frau die Bestellung eines Gegenwitthums zu gestatten, durch welches sie ihren Grundbesitz dem Manne zu Witthumsrecht einräumen konnte, wenn sie für den Fall, daß sie ihn überlebte, zu Gunsten der Kinder auf ihr Eigenthum verzichtete und sich mit der bloßen Leibzucht begnügte. So wurde es bald Sitte, sich durch Witthum und Gegenwitthum das gesamte Immobiliarvermögen gegenseitig zu Leibzucht einzuräumen, den Kindern aber auf alle Fälle das Eigenthum vorzubehalten. Wie aus den alten Morgengabeverträgen eine gesetzliche Morgengabe, die Errungenschaftsgemeinschaft, erwachsen ist, so haben die Witthums- und Gegenwitthumsverträge bis zum zwölften Jahrhundert ein gesetzliches Witthumsrecht, die Verfangenschaft, hervorgebracht. Hiernach gieng mit dem Tode des einen Ehegatten sofort das Eigenthum an sämtlichen vorhandenen Liegenschaften, Sonder- wie Errungenschaftsgütern, auf die Kinder über, und der überlebende Ehegatte hatte bloß die Leibzucht, auch an den von ihm herrührenden Vermögenstheilen. Ueber die verfangenen Güter konnte nur von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gemeinsam verfügt werden; nur in Notfällen hatte ersterer ein einseitiges Verfügungsrecht, die Kinder ihrerseits dagegen niemals, selbst nicht mit Vor-

behalt des elterlichen Leibzuchtsrechts, weil sie das mit dem letzteren verbundene Veräußerungsrecht in Notfällen nicht beeinträchtigen konnten. Durch Wiederverheiratung wurde das Leibzuchtsrecht nicht verwirkt, das Eigenthum der Kinder erster Ehe an den verfangenen Gütern dauerte auch in zweiter Ehe fort und konnte selbst durch ihre in dieser erzeugten Stiefgeschwister nicht geschmälert werden. Dagegen nahm der überlebende Ehegatte seine freien Güter, d. h. die fahrende Habe und alle seit Auflösung der ersten Ehe erworbenen Liegenschaften, frei in das zweite Bett hinüber und vererbte sie ausschließlich auf die in diesem erzeugten Kinder. Das Verfangenschaftsverhältniß endigte erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten, indem nunmehr die verfangenen Güter den Kindern ledig wurden. Der Tod eines der berechtigten Kinder hatte Accrescenz zu Gunsten seiner Geschwister zur Folge, wofern es nicht eheliche Descendenz hinterließ; denn auf die Nachkommen gieng das Recht an den verfangenen Gütern in der Regel (aber nicht allgemein) über, während eine weitere Vererbung nicht stattfand[3]). Der Tod sämtlicher Kinder bewirkte Schoßfall zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, dessen Leibzucht sich nun in Eigenthum verwandelte. Waren dagegen die Kinder noch während der Ehe gestorben, so wurde die Ehe so angesehen, als wären nie Kinder vorhanden gewesen, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Verfangenschaft ein rein erbrechtliches Institut war und mit dem Güterrechte der Ehegatten an sich gar nichts zu thun hatte.

Die Verfangenschaft hatte ihr Lästiges für beide Theile: für den überlebenden Ehegatten, der das Recht freier Verfügung ungern entbehrte, und für die Kinder, denen Besitz und Genuß abgieng und die durch das dem Leibzüchter zustehende Recht der Veräußerung in Notfällen, namentlich Schulden halber, sehr gefährdet waren. Am bedenklichsten wurde die Sache, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt; auch die mit diesem Schritte verbundene Suspension des Veräußerungsrechts in Notfällen gewährte den Kindern doch lange nicht alles, was sie wünschen mußten. Da

suchte man sich im Wege des Vertrages zu helfen: der überlebende Ehegatte bot den Kindern die sofortige Rückgabe eines Theiles der verfangenen Güter, dem er wol noch einen entsprechenden Theil seines freien Vermögens hinzufügte, an, wofern sie ihrerseits zu seinen Gunsten auf ihr Eigenthum an dem Reste der verfangenen Güter und auf ihr Erbrecht gegen den überlebenden Elterntheil, in Concurrenz mit Kindern des zweiten Bettes, verzichteten. Die regelmäßige Wiederkehr solcher Theilungen führte seit dem dreizehnten Jahrhundert mehr und mehr zur Anerkennung eines gesetzlichen Theilrechts, welches den überlebenden Ehegatten im Falle der Wiederverheiratung und in einigen anderen Fällen zu einer Theilung mit den Kindern im Sinne des eben geschilderten Tauschgeschäfts nötigte. Das Verfangenschaftsrecht wurde durch dies Theilrecht nicht aufgehoben, sondern nur in seinen Härten gemildert. Die Zahl der Rechte, welche das Theilrecht annahmen, wurde gegen Ende des Mittelalters immer größer, ohne doch das reine Verfangenschaftsrecht ganz zu verdrängen. — Ein anderes Mittel, um den Unbilden des Verfangenschaftsrechts abzuhelfen, fand man seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Einkindschaftsverträgen: die Kinder verzichteten zu Gunsten des überlebenden Elterntheils und seines zweiten Ehegatten auf ihr Eigenthum an den verfangenen Gütern und erhielten als Gegenleistung (neben einem Voraus, wo ihn die Umstände angemessen erscheinen ließen) beiden gegenüber durch Erbeinsetzungsvertrag ein Erbrecht, welches sie den Kindern zweiter Ehe völlig gleichstellte. Auch diese Sitte hat, aber erst seit dem sechszehnten Jahrhundert, mehrfach ein neues Gewohnheitsrecht, das gesetzliche Einkindschaftsrecht, erzeugt.

Das fränkische eheliche Güterrecht nebst Verfangenschafts- und Theilrecht hat sich, aus Gründen die sich unserer Beurtheilung größthenteils entziehen, schon im frühen Mittelalter über ganz Süddeutschland ausgedehnt, so daß das schwäbisch-alemannische wie das bairisch-österreichische Rechtsgebiet den gleichen Prinzipien huldigte. Einzelne Anknüpfungspunkte lassen sich schon in der Zeit

der Volksrechte erkennen, vorzüglich aber war es die engere Verwandtschaft der hochdeutschen Stämme unter einander gegenüber den Niederdeutschen, die sich um den Sachsenstamm scharten.

Auch die Thüringer gehören bis auf den heutigen Tag dem hochdeutschen Sprachstamme an, und die Uebereinstimmung ihres ehelichen Güterrechts mit dem fränkischen war eine beinahe vollständige[4]). Bei kinderloser Ehe zeigen sich gar keine Abweichungen, dagegen treten nach der Geburt eines Kindes einige bemerkenswerte Unterschiede hervor. Die südthüringischen Rechte kannten zwar auch die Verfangenschaft, theils mit theils ohne Theilrecht, aber sie ließen das Eigenthum der Kinder an den Liegenschaften schon während der Ehe platzgreifen; für sie war die Verfangenschaft also kein Institut des Erbrechts, sondern des ehelichen Güterrechts; starben die Kinder sämtlich vor den Eltern, so erstarb ihr Eigenthum auf diese gemeinschaftlich, es entstand also zwischen den Eltern nunmehr allgemeine Gütergemeinschaft, auf Grund deren bei Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte Alleineigenthümer wurde. In den nordthüringischen Stadtrechten, wo sich wol westfälisch-engerische Einflüsse bemerkbar machten, wurde dies System dahin modificiert, daß man den Gedanken des Verfangenschaftsrechts ganz aufgab und mit der Geburt von Kindern allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Eltern und Kindern eintreten ließ; starb einer der ersteren, so setzte der überlebende Ehegatte mit den Kindern die Gütergemeinschaft auf Gedeih und Verderb fort, bis ihn Wiederverheiratung oder ein sonstiger Grund zur Schichtung nötigte, die dann, der Natur des Verhältnisses entsprechend, regelmäßig auf Grundlage von Kopftheilen erfolgte.

Aber auch das fränkische Recht selbst ist mehrfach von der particulären zur allgemeinen Gütergemeinschaft vorgeschritten. Dies ist einmal dadurch geschehen, daß man die gesetzliche Leibzucht des überlebenden kinderlosen Ehegatten, die ja ohnehin mit dem Rechte der Veräußerung in Notfällen ausgestattet war, in Eigenthum umwandelte. In Frankfurt, Hessen und Thüringen ist diese Ent-

wickelung bei der Errungenschaft stehen geblieben, indem man dem überlebenden Ehegatten auch den Errungenschaftsantheil des verstorbenen zu Eigenthum überließ, hinsichtlich der Sondergüter aber das bloße Leibzuchtsrecht beibehielt. Dagegen wurde in einem großen Theile Lothringens, ferner in zahlreichen oberrheinischen Städten, die sich um Colmar, Freiburg und Bern scharten, endlich in Ostfranken dem überlebenden Ehegatten das gesamte eheliche Vermögen zu Eigen überlassen; auch während der Ehe wurde zwischen dem, was von der einen oder der anderen Seite herrührte, kein Unterschied gemacht, über die fahrende Habe schaltete der Mann allein, für den Grundbesitz galt das Prinzip der gesammten Hand oder, wie in den oberrheinischen Städten und in Lüttich, ebenfalls absolute Verfügungsgewalt des Mannes, die Schulden waren gemeinsam. Es fand also, wie in dem größten Theile Ostfrankens noch heute, allgemeine Gütergemeinschaft statt. Auch die Geburt von Kindern änderte daran nichts; erst wenn der eine Ehegatte verstarb, mußte der überlebende die ihm bis dahin mit jenem gemeinsam gehörigen Liegenschaften als Eigenthum der Kinder anerkennen und sich mit der Leibzucht, die ihm das Verfangenschaftsrecht gewährte, begnügen.

Auf ganz verschiedenem Wege hat die allgemeine Gütergemeinschaft in einigen anderen Gebieten des fränkischen Rechts Gestalt gewonnen. Während die meisten fränkischen Rechte eine verschiedenartige Behandlung der Fahrniß und der Liegenschaften eintreten ließen, war es in dem Quellengebiete des Rheins, in der Schweiz und Vorarlberg, und sodann auf dem linken Rheinufer von Basel bis zum Hundsrück üblich geworden, die fahrende Habe nach denselben Grundsätzen wie die Errungenschaft, also nach Schwert- und Spindeltheil, zu theilen. Dies gab, indem man sich gewöhnte durch Eheverträge auch die eingebrachten Liegenschaften in die Gemeinschaft hinein zu ziehen, mehrfach zur Ausbildung einer allgemeinen Gütergemeinschaft Veranlassung, derzufolge bei Auflösung der Ehe, mochte dieselbe kinderlos oder beerbt sein, das ganze

beiderseitige Vermögen zu zwei Dritteln an die Partei des Mannes, zu einem Drittel an die Frau kam. In Basel ist diese Entwickelung bereits für das vierzehnte Jahrhundert, in Mainz und im Elsaß, wo sie bis zur Einführung des französischen Rechts als elsässisches Provinzialrecht galt, seit dem fünfzehnten Jahrhundert bezeugt[5]). Um dieselbe Zeit finden wir im Rheingau ebenfalls die allgemeine Gütergemeinschaft[6]), die dort unzweifelhaft auf demselben Wege entstanden war, aber unter dem Einflusse der niederrheinisch-hessischen Rechtsbildung das System der Halbtheilung angenommen hatte, bis man später auch hier wieder zu dem altripuarischen Theilungsmodus zurückkehrte.

Ungleich nachhaltiger hat die in ganz analoger Weise durch allmähliche Ausdehnung der Errungenschaftsgemeinschaft auf die fahrende Habe und dann auf die eingebrachten Liegenschaften entstandene flämisch-niederrheinische allgemeine Gütergemeinschaft gewirkt. Wir finden dieselbe, mit Ausnahme von Brabant, bei allen dem niederdeutschen Sprachstamme angehörigen Zweigen des Frankenstammes, nämlich in Flandern, der Grafschaft Cleve, Gelderland, Overyssel, und heute ist sie, unter Verdrängung der particulären Gütergemeinschaft des friesischen Rechts, durch das bürgerliche Gesetzbuch das herschende System in den Niederlanden geworden. Unzweifelhaft hat hier das friesisch-westfälische Recht auf die sprachverwandten Theile der Franken dieselbe Anziehungskraft ausgeübt, wie das Recht der oberdeutschen Franken auf die Alemannen, Schwaben, Baiern und Thüringer. Umgekehrt hat dann diese flämisch-niederrheinische Rechtsbildung auf die westliche Hälfte von Westfalen, wo sich ihr namentlich Dortmund anschloß, zurückgegriffen und ist von hier aus nach Bremen, Oldenburg, Hamburg und den schleswigschen Städten, sowie nach Riga und Dorpat vorgedrungen. Von den sehr stark bevölkerten fränkischen Niederlanden bezogen die den Wenden abgerungenen Gebiete des nordöstlichen Deutschlands vornehmlich ihre deutschen Konistenscharen, insbesondere bestand die deutsche Einwanderung in

der Mark Brandenburg, den preußischen Ordenslanden und in großen Theilen Schlesiens vorwiegend aus Niederländern, auch die Niederungen an der unteren Weser und Elbe wurden von flämischen Bauern der Kultur gewonnen. Diese Ausdehnung des niederfränkischen Stammes, die man mit dem Gesamtnamen der „flämischen Kolonisation“ zu bezeichnen pflegt, hat zugleich der flämisch-niederrheinischen Gütergemeinschaft neue Herschaftsgebiete zugeführt, in denen sie in der Hauptsache noch heutigen Tages in allgemeiner Geltung steht, — nur in der Mark Brandenburg hat sie durch eine unrichtige authentische Declaration der joachimischen Erbrechtssatzung im vorigen Jahrhundert ihren ursprünglichen Charakter verloren und sich in eine Gütergemeinschaft von Todes wegen, von rein erbrechtlicher Natur, verwandelt. — Einen sehr interessanten Uebergangsstandpunkt zeigt das Landrecht von Drenthe[7]), wo unter dem Einflusse der benachbarten Ostfriesen und Westfalen eine besondere Berücksichtigung der bekindeten Ehe platzgegriffen hatte, ohne daß es zur Ausbildung einer allgemeinen Gütergemeinschaft gekommen wäre; man hielt noch im 15. Jahrhundert an der fränkischen Errungenschaftsgemeinschaft fest, der sich erst im Anfange des 16. Jahrhunderts eine Mobiliargemeinschaft anschloß. Bei Auflösung der Ehe wurde das Samtgut nebst den Schulden halb und halb getheilt, das Eingebrachte kehrte dahin zurück, von wo es gekommen war. Die Geburt eines Kindes, auch wenn dasselbe vor den Eltern wieder gestorben war, verschaffte dem überlebenden Ehegatten einen erbrechtlichen Anspruch auf die Hälfte des von dem verstorbenen hinterlassenen Sondergutes. — Die Stadt Groningen, die nicht wie die Provinz gleiches Namens zu Friesland gehörte, sondern auf Drenther Gebiete errichtet war, gieng im Jahre 1374 zu dem Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Halbtheilung über[8]). Dagegen läßt sich über das Alter des flämisch-niederrheinischen Systems mit Sicherheit behaupten, daß letzteres im Anfange des zwölften Jahrhunderts schon vollständig entwickelt gewesen sein muß, da das gegen Ende des

Jahrhunderts abgefaßte Stadtrecht von Schleswig es bereits herübergenommen hatte, auch die flämischen Auswanderer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts schwerlich mit solcher Zähigkeit an den heimischen Rechtsnormen festgehalten haben würden, wenn dieselben damals erst neuesten Ursprungs gewesen wären. Es ist also eine durch nichts begründete Fabel, wenn die frühere Doctrin angenommen hat, die der Gütergemeinschaft zu Grunde liegende Idee sei erst gegen das Ende des Mittelalters durch den Uebergang der Städte von der Natural- zur Geldwirtschaft entstanden und habe dann in mehr oder weniger bewußter Weise zu den entsprechenden Statutenänderungen Veranlassung gegeben. Abgesehen von dem soeben über das Alter der flämischen Gütergemeinschaft Bemerkten wird diese Annahme vornehmlich auch dadurch widerlegt, daß von den diesem Systeme anhangenden Bevölkerungen nur die Westfalen mit Vorliebe dem Stadtleben folgten, während die Hauptträger des Systems, die niederländischen Bauern, sich fast ausschließlich der Bodenkultur widmeten und eben aus diesem Grunde von den Regierenden vorzugsweise in Niederungen berufen wurden, die man durch Entwässerungsanlagen nach niederländischem Muster urbar zu machen wünschte. Auch das ist eine Fabel, daß diese Gütergemeinschaft nur eine solche von Todes wegen gewesen sei[9]); während der Ehe soll bloße Verwaltungsgemeinschaft bestanden, der überlebende Ehegatte aber das Recht gehabt haben, unter Einwerfung seines Vermögens die Hälfte des Gesamtvermögens zu nehmen. Man würde wol niemals dazu gekommen sein, unsern Vorfahren ein so gekünsteltes System unterzuschieben, wenn nicht die Rechtsquellen eine scheinbare Handhabe dafür böten, indem ihre Bestimmungen sich allerdings überwiegend auf die Auseinandersetzungsnormen bei Auflösung der Ehe bezogen; aber dies hatte den ganz natürlichen Grund, daß gerade hier Streitigkeiten zu besorgen waren, während man im allgemeinen vertrauen durfte, daß Mann und Frau, so lange beide am Leben waren, auch ohne geschriebenes Recht mit einander auskommen würden. Gleichwol fehlt es nicht

an Quellenaussprüchen, welche das Vorhandensein der Gütergemeinschaft während der Ehe ausdrücklich aussprechen[10]) oder doch klar darauf hindeuten, auch die Entstehung aus der fränkischen Errungenschaftsgemeinschaft läßt darauf schließen. Die Gütergemeinschaft umfaßte das gesamte Vermögen der Ehegatten, auch ihre Schulden [11]), und zwar die des Mannes unbedingt, die der Frau, wenn sie aus der Zeit vor der Ehe herrührten oder während der Ehe innerhalb ihrer Kompetenz (Haushaltung, Gewerbebetrieb) entstanden waren. Demgemäß konnten die Gläubiger schon während der Ehe das gesamte Vermögen, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Stücke, als Executionsobject angreifen, während Vermögensconfiscationen auf die dem Schuldigen gebührende Hälfte beschränkt waren [12]). Die den Mann überlebende Frau hatte hier wie im friesischen und fränkischen Rechte die Befugniß, sich durch feierlichen Verzicht auf das Samtgut von der ferneren persönlichen Haftung für die von dem Manne herrührenden Schulden zu lösen [13]). Ueber die fahrende Habe hatte der Mann, wie nach allen Rechten, freie Verfügung; bei den Liegenschaften äußerte sich die Gemeinschaft theils in dem Prinzipe der gesamten Hand, theils in der auch hier vorkommenden absoluten Verfügungsgewalt des Mannes [14]). Bei Auflösung der Ehe wurde, wenn dieselbe kinderlos war, das ganze Vermögen halb und halb getheilt. Bei beerbter Ehe setzte der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, er lebte mit ihnen auf Gedeih und Verderb. Was er noch erwarb, kam der Gemeinschaft zu gute, dagegen blieb der Sondererwerb der Kinder, namentlich auch der Erwerb durch Heirat, getrennt. Von dem gemeinen Gute wurden die gemeinen Schulden bezahlt und die Unterhaltungskosten für die Familie bestritten. Verfügungen über das Samtgut konnten nur gemeinschaftlich vorgenommen werden, doch war der Vater häufig freier gestellt. Schritt der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so mußte er in der Regel zuvor mit den Kindern schichten, und zwar

in der Weise, daß er die eine Hälfte des Samtguts nahm und den Kindern die andere Hälfte auskehrte oder doch verschrieb. Die Kinder bildeten bei der Schichtung eine geschlossene Partei, in der Art, daß früher verstorbene Kinder völlig unberücksichtigt blieben, gleich als hätten sie nie gelebt; doch rückten von ihnen etwa hinterlassene Descendenten in ihre Stelle ein. Schon vor der Schichtung ausgesteuerte Kinder durften gewöhnlich unter Einwerfung des Erhaltenen theilnehmen. An seiner Hälfte erlangte der überlebende Ehegatte freies Eigenthum; ihm gegenüber galten die abgeschichteten Kinder auch hinsichtlich ihres Erbrechts als abgefunden, so daß sie gegen die Berechtigten des zweiten Bettes zurückstehen mußten. Hatte der überlebende Ehegatte die Schichtung unbefugter Weise unterlassen, so wurde auch das Vermögen seines zweiten Ehegatten von der Gemeinschaft mitergriffen, die Kinder erster Ehe konnten jeden Augenblick nachträgliche Schichtung verlangen und dabei die Hälfte des ganzen gegenwärtigen Vermögensbestandes für sich beanspruchen. Anders, wenn sie in die Unterlassung der Schichtung gewilligt hatten, oder wenn, wie dies zu Gunsten des Mannes häufig vorgeschrieben, der überlebende Ehegatte zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe berechtigt war; in diesen Fällen blieb das Vermögen des zweiten Ehegatten, soweit sein Bestand bei der Heirat festgestellt war, außerhalb der Gemeinschaft. Hier galt also in zweiter Ehe bloße Verwaltungsgemeinschaft, die Ersparnisse der zweiten Ehe gebührten demnach dem Manne und kamen nur dann in das Samtgut, wenn die Kinder erster Ehe seine Kinder waren; erst bei Auflösung der zweiten Ehe griffen auch hier die Grundsätze der Gütergemeinschaft platz (der einzige Fall einer wirklichen Gütergemeinschaft von Todes wegen im Mittelalter), indem aus der Hälfte des Samtgutes erster Ehe in seinem gegenwärtigen Bestande und aus dem gehörig festgestellten Vermögen des zweiten Ehegatten (dem man nur, wenn dies der Mann war, auch die Errungenschaft zweiter Ehe zurechnete) das Samtgut zweiter Ehe

gebildet wurde. Es ist nicht zu leugnen, daß eine derartige Auseinandersetzung praktisch große Schwierigkeiten bieten konnte, und deshalb zog man es nicht selten vor, durch Vertrag mit den Kindern erster Ehe eine völlige Gemeinschaft auch in zweiter Ehe herzustellen und den Kindern aus beiden Ehen ein gleiches Erbrecht einzuräumen. Im Ergebnisse kamen diese flämisch-westfälischen Einkindschaftsverträge auf etwas Aehnliches hinaus, wie die des fränkischen Rechts; ihr rechtlicher Charakter war aber ein ganz verschiedener, nur daß in beiden Fällen Erbeinsetzungsverträge zu Gunsten der Kinder erster Ehe stattfanden.

Das Charakteristische des flämisch-niederrheinischen Systems war, daß, den Grundsätzen des fränkischen Rechts entsprechend, zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde. Dem gegenüber war es dem westfälischen Rechte schon in ältester Zeit eigenthümlich, daß es nur bei bekindeter Ehe Gütergemeinschaft eintreten ließ, bei kinderloser Ehe dagegen an der bloßen Verwaltungsgemeinschaft festhielt. So galten denn bei kinderloser Ehe das ganze Mittelalter hindurch dieselben Grundsätze wie in dem unten zu besprechenden Rechte der ostfälischen Sachsen, nur daß durch die Sitte gegenseitiger Vergabungen allmählich ein Erbrecht unter Ehegatten entstanden war, wonach dem überlebenden die Hälfte des von dem verstorbenen hinterlassenen Vermögens (als sogenannte statutarische Erbportion) gebührte. Das Vorhandensein von Kindern hatte ursprünglich wol nur die Wirkung, daß die den Mann überlebende Frau statt ihrer Morgengabe die halbe Errungenschaft erhielt. Im 11. Jahrhundert hatte sich daraus bereits eine vollständige Errungenschaftsgemeinschaft entwickelt, was sich daraus ergibt, daß nun regelmäßig bei Verfügungen über Grundstücke das Prinzip der gesamten Hand platzgriff, während der Mann bei kinderloser Ehe über sein Vermögen einseitig verfügen konnte. Aus dieser Errungenschaftsgemeinschaft ist dann allmählich in derselben Weise wie bei den Friesen auch eine Mobiliargemeinschaft und weiter wie bei den Flämingen eine das ganze

Vermögen umfassende, allgemeine Gütergemeinschaft geworden. Dies westfälische System unterschied sich von dem flämisch-niederrheinischen nur dadurch, daß die Gütergemeinschaft durch das Vorhandensein von Kindern bedingt war: mit der Geburt des ersten Kindes trat die Gütergemeinschaft ein, mit dem Vorabsterben sämtlicher Kinder kam sie wieder in Wegfall; waren bei Auflösung der Ehe Kinder vorhanden, so fanden völlig dieselben Grundsätze wie im flämischen Rechte Anwendung; fehlten die Kinder, so folgte die Auseinandersetzung den Regeln der Verwaltungsgemeinschaft. Während man sich in den westlichen Theilen Westfalens an das consequentere flämisch-niederrheinische System anschloß und dasselbe von Dortmund auf Bremen, Hamburg und Schleswig übertrug (wie auch das neuere westfälische Recht denselben Entwickelungsgang befolgt hat), verbreitete sich das altwestfälische Recht, vornehmlich durch Vermittelung der Stadt Soest, nach Lüneburg und Lübeck und von da aus nach fast sämtlichen holsteinischen, mecklenburgischen, pommerschen und baltischen Städten und den Seestädten der preußischen Ordenslande, während eine westfälische Bauernkolonie demselben Systeme in einem Theile Schlesiens, nämlich dem Fürstenthume Breslau, eine neue Heimat verschaffte. Auch die Entwickelung des altwestfälischen Rechts reicht in das zwölfte Jahrhundert zurück, da die Uebertragung des Soester Rechts auf Lübeck noch unter Heinrich dem Löwen stattgefunden hat.

Das Recht der engerischen Sachsen hatte zur Zeit der Lex Saxonum nicht mit dem der Westfalen, sondern mit dem der Ostfalen harmoniert. Allmählich machte sich dann aber ein Uebergewicht des westfälischen Rechts geltend, und im späteren Mittelalter finden wir ganz Engern von demselben durchdrungen. Die statutarische Erbportion der Westfalen war hier, ganz wie in den meisten Städten des Münsterlandes und im Osnabrückischen, dahin erweitert, daß man dem überlebenden kinderlosen Ehegatten Alleinerbrecht einräumte; bei beerbter Ehe pflegte nur der Vater die Hälfte zu nehmen, die Mutter erhielt in der Regel Kindestheil,

worauf das benachbarte thüringische Recht nicht ohne Einfluß gewesen sein mag.

In Böhmen und Mähren kam durch die Vermischung czechischer und flämischer Rechtsgewohnheiten (denn auch hierher hatte sich die flämische Einwanderung erstreckt) ein eigenthümliches System zu Stande, wonach die überlebende Frau regelmäßig ein Drittel des gesamten Vermögens, der überlebende Mann dagegen zwei Drittel oder auch das Ganze erhielt. Daß auch während der Ehe allgemeine Gütergemeinschaft galt, ergibt sich theils aus der Gemeinschaft der Schulden, theils aus der absoluten Verfügungsgewalt, die dem Manne auch über das Immobiliarvermögen zustand. Zwischen kinderloser und bekindeter Ehe wurde nur insofern unterschieden, als der Satz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ jede die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschließende Privatbeliebung hinfällig machte, sobald ein Kind geboren wurde. Nur die Stadt Brünn mit ihren zahlreichen Tochterrechten kannte die allgemeine Gütergemeinschaft in der angegebenen Weise bloß bei bekindeter Ehe; bei kinderloser Ehe galt bloße Verwaltungsgemeinschaft, allerdings mit gegenseitigem Alleinerbrecht der Ehegatten, aber wenn die Ehe sich auflöste, ohne daß einer den andern überlebte, also bei gleichzeitigem Tode beider und folgeweise auch bei Ehescheidung, erhielt jede Partei nur was von ihrer Seite herrührte[15]). Von Böhmen und Mähren aus ist das System des sogenannten Drittheilsrechts auch in einige schlesische Städte, in das Land Kottbus und in die Städte der wettinischen Lande eingedrungen, stellenweise aber in noch weniger consequenter Durchbildung als in Brünn. Es entwickelte sich hier offenbar ein lebhafter Kampf zwischen dem auf dem Lande geltenden Rechte des Sachsenspiegels und den von den Städten aufgenommenen flämisch-czechischen Gewohnheiten.

Der Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht, als die Hauptvertreter des Rechtes der ostfälischen Sachsen, liefern den Beweis, daß das letztere unter allen deutschen Stammesrechten allein an der altgermanischen Verwaltungsgemeinschaft festgehalten

hat. Das Geltungsgebiet jener Rechtsquellen hinsichtlich des ehelichen Güterrechts war ein ungleich beschränkteres als in allen übrigen Materien: die alten ostfälischen Lande, nämlich das Erzbisthum Magdeburg und die Stifte Naumburg und Merseburg, sodann die ländliche Bevölkerung von Holstein, Meklenburg, Pommern, der Mark Meißen, endlich einzelne Städte in Schlesien, Böhmen und Mähren, Polen, Pommern und der Mark Brandenburg. Daß für den Fall der unbeerbten Ehe auch die altwestfälischen und nicht minder die friesischen Rechte den Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft huldigten, wurde schon oben bemerkt. Eigenthümlich war der ostfälischen Verwaltungsgemeinschaft nur die Behandlung der fahrenden Habe, die aber in Westfalen ursprünglich dieselbe war und nach manchen Andeutungen der Quellen früher auch bei einigen anderen Stämmen in Geltung gestanden zu haben scheint. Es wurde nämlich nicht nach der Herkunft der einzelnen Stücke unterschieden, sondern Eigenthum der Frau war alles, was seinem Wesen nach den Gegenstand einer weiblichen Aussteuer (Gerade) zu bilden pflegte, mochte es im einzelnen Falle wirklich als Aussteuer gegeben sein, oder nicht; selbst was von derartigen Gegenständen nachweislich von dem Manne eingebracht oder angeschafft war, gehörte zur Frauenfahrniß, zur Gerade. Umgekehrt war alle sonstige fahrende Habe Eigenthum des Mannes; sogar was die Frau von dieser Art eingebracht oder während der Ehe erworben hatte, gieng unmittelbar auf den Mann über. Während der Ehe trat der Unterschied zwischen Gerade und Nichtgerade, oder zwischen fraulicher und männlicher Fahrniß, nur bei Pfändungen wegen Schulden des Mannes hervor; wie das Vermögen der Frau hier überhaupt nicht haftete, so durfte auch die Gerade von den Gläubigern nicht angegriffen werden. Dagegen hatte der Mann selbst freie Verfügung über die gesamte Fahrniß, mit Einschluß der Gerade, die demnach als ein wandelbarer Vermögensinbegriff erschien, der erst mit Auflösung der Ehe eine feste, concrete Gestalt gewann. Was bei Auflösung der Ehe an

Geradesachen vorhanden war, erhielt die überlebende Frau (als Witwengerade) oder, wenn sie zuerst starb, ihre nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (als Niftelgerade); männliche Verwandte, die als Weltgeistliche einen eigenen Hausstand führten, erfreueten sich gleicher Berücksichtigung; war kein zur Gerade berufener Verwandter vorhanden, so fiel dieselbe als erbloses Gut an den Richter. Von den zur Gerade gehörigen Sachen schied man einige aus, welche dem überlebenden Manne zur notdürftigsten häuslichen Ausstattung verblieben, beim Tode des Mannes aber unter dem Namen „Heerpfühl“ als Beigabe zu dem seinem nächsten Schwertmagen aus dem Nachlasse gebührenden Heergewäte behandelt wurden. Was nach Ausscheidung der Gerade und des Heerpfühls noch an fahrender Habe vorhanden war, stand ausschließlich dem Manne oder seinem nächsten Erben zu; doch erhielt die überlebende Frau, als erbrechtlichen Vortheil, die Hälfte der zur Zeit vorhandenen Speisevorräte unter dem Namen „Mustheil“. Die Liegenschaften waren, wie dies ja zum Wesen der Verwaltungsgemeinschaft gehörte, schon während der Ehe dem Eigenthumsrechte nach getrennt: über seinen Grundbesitz verfügte der Mann ohne die Frau, über den ihrigen nur mit ihrer und ihrer nächsten Erben Genehmigung. Wurden in dieser Weise Grundstücke der Frau gegen andere Grundstücke umgetauscht, so giengen diese sofort in ihr Eigenthum über, der Mann hatte auch an ihnen nur die Rechte, welche ihm kraft der Verwaltungsgemeinschaft überhaupt an dem fraulichen Vermögen zustanden. Wurde dagegen ein Frauengrundstück verkauft, so wurde der Kaufpreis, als nicht zur Gerade gehörige Fahrniß, ohne weiteres Eigenthum des Mannes, und ihm gehörte auch, was an Grundstücken etwa hinterher dafür erworben wurde. Um dieser Unbilligkeit abzuhelfen, pflegte der Mann wol eine Rückauflassung solcher Grundstücke an seine Frau vorzunehmen, man nannte das eine Gabe „in Ursale“, d. h. zu vollem Eigenthume; es war zu dem Ende, da ja auch diese Grundstücke nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft ausschieden,

die Einsetzung eines außerordentlichen Vormunds für die Frau notwendig, zu dessen Handen die Auflassung „in Ursale" erfolgte. Dasselbe Geschäft half aus, wenn die Frau Kapitalien in die Ehe einbrachte, die man nicht in das Eigenthum des Mannes und später in das seiner Erben übergehen lassen wollte; an sich war das nicht zu vermeiden, aber der Mann konnte durch Ueberlassung ihm gehöriger Grundstücke in Ursale Ersatz gewähren. Dadurch gewann die Frau zugleich Sicherheit gegen jede Schmälerung ihres Vermögens durch einseitige Verfügungen des Mannes, denn nur in Betreff der Liegenschaften war der Mann von Rechtswegen für Verschlechterungen verantwortlich, wie andererseits für Verbesserungen auf seine Kosten ersatzberechtigt; bei der fahrenden Habe konnte er weder für Mehrung der Gerade etwas berechnen, noch für Minderung des von der Frau eingebrachten Mobiliarvermögens zum Ersatze angehalten werden. Nur bei Annullierung der Ehe trat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, und damit die Verpflichtung des Mannes zur Rückgabe oder Erstattung der neben der Gerade eingebrachten Fahrniß, soweit nicht durch Ursale vertragsmäßige Vorsorge getroffen war. Von sonstigen vertragsmäßigen Verhältnissen unter Ehegatten sind nur zu erwähnen: der in eine Leibzucht an Gütern des Mannes umgewandelte Muntschatz, die in ursprünglicher Form erhaltene Morgengabe (aus der sich im Laufe des 13. Jahrhunderts eine in bestimmten Objecten bestehende gesetzliche Morgengabe für Personen des Ritterstandes entwickelte) und die im sächsischen Rechte nicht minder wie bei allen anderen Stämmen erlaubten Schenkungen unter Ehegatten, die aber notwendig den Charakter von Vergabungen von Todes wegen trugen und, wenn es sich um Grundstücke oder um Gerade handelte, der Zustimmung der Erben bedurften.

Die Unverträglichkeit des Geraderechts mit der im 13. Jahrhundert zunächst in den Städten sich entwickelnden Geldwirtschaft führte in den westfälischen Städten und der großen Stadtrechtsfamilie Lübecks zu einem vollständigen Bruche mit den Grund-

sätzen des altsächsischen Mobiliarrechts; man beseitigte die Gerade ganz oder führte sie auf einen unbedeutenden Voraus erbrechtlicher Natur zurück und unterwarf auch das Mobiliarvermögen der Ehegatten den Grundsätzen innerlicher Gütertrennung. In der Magdeburger Stadtrechtsfamilie gieng man (abgesehen von einigen Städten, welche sich durch das Geraderecht bewegen ließen, das System der Verwaltungsgemeinschaft mit dem der Gütergemeinschaft zu vertauschen) weniger energisch vor, man begnügte sich damit, den Umfang der Gerade enger abzugrenzen, half sich aber im übrigen dadurch, daß man der Frau gestattete, Kapitalien und andere bewegliche Sachen, welche sie in ihrem Eigenthume behalten wollte, mit Erlaubniß des Mannes in die Hand eines Nebenvormunds zu legen und aus den auf diese Weise nicht in die Ehe eingebrachten Gegenständen sich ein Sondergut zu schaffen; die alte Ursale wurde dadurch überflüssig. Eine weitere Neuerung bestand darin, daß man dem Manne allmählich überall das Recht einräumte, in Fällen der Not das Immobiliarvermögen seiner Frau auch wider ihren Willen anzugreifen. Auf dem Gebiete des vertragsmäßigen Güterrechts kamen verschiedene neue Erscheinungen zu Tage, namentlich wurde die Begründung vertragsmäßiger Gütergemeinschaft etwas so Gewöhnliches, daß man sich z. B. in Magdeburg selbst genötigt sah, für solche Fälle eigene subsidiäre Rechtsnormen aufzustellen.

Außerhalb des ostfälischen Sachsens fand das System der Verwaltungsgemeinschaft nur dann Anwendung, wenn die gesetzliche (particuläre oder allgemeine) Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen war. Dies konnte durch eine unmittelbar darauf gerichtete Abmachung geschehen[16]), es gab aber auch einen indirecten Weg. Die fränkische Errungenschaftsgemeinschaft haben wir als eine gesetzliche Morgengabe kennen gelernt; sie fand keine Anwendung, wenn eine vertragsmäßige Morgengabe vorlag. Nachdem die fränkische Morgengabe mit dem Witthume zu einer Gabe, für die man den Namen „Witthum" beibehielt, verschmolzen war, kam diese Wirkung, die Errungenschaftsgemeinschaft auszuschließen, dem Wit-

thume zu. Was seitdem unter dem Namen „Morgengabe“ bei den Franken vorkommt, ist die von ihnen recipierte alemannische Morgengabe, die bei ihrer materiellen Unbedeutendheit keinen Einfluß auf das Güterrechtssystem hatte. Das fränkische Witthum des Mittelalters hatte aber noch eine weitere Wirkung: wie es als Morgengabe die gesetzliche Morgengabe ausschloß, so brachte es als Witthum das gesetzliche Witthum, die Verfangenschaft, in Wegfall, durch das Witthum wurde also überhaupt das gesetzliche Recht ausgeschlossen. Aus der Sitte, Witthum und Gegenwitthum zu bestellen, entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert zunächst im Gebiete des schwäbischen Rechts der Gebrauch, beide Gaben in denselben Beträgen anzusetzen; in diesem Sinne nannte man das mit der Heimsteuer (dem Gegenwitthum) correspondierende Witthum „Widerlegung“. — Im bairisch-österreichischen Rechte, dem sich in dieser Beziehung (aber nur für die kinderlose Ehe, wegen: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“) die czechisch-flämische Rechtsbildung des sogenannten Drittheilsrechts anschloß, galten die gleichen Grundsätze, nur nannte man die aus der Verschmelzung von Morgengabe und Witthum entstandene Gabe hier weder Witthum noch Widerlegung, sondern „Morgengabe“, und mit demselben Namen bezeichnete man auch das Gegenwitthum, während ein umgekehrter Sprachgebrauch für beide Gaben den Ausdruck „Heimsteuer“ oder „Heiratgut“ geläufig machte.

II.

Heiratsgut und Widerlegung wurden nach der Rezeption des römischen Rechtes in Doctrin wie Gesetzgebung mit dos und donatio propter nuptias der Römer verwechselt, von einer wirklichen Annahme des römischen Dotalrechts blieb man aber weit entfernt. In der That ist das Herschaftsgebiet des römischen Rechtes auf dem Felde des Familiengüterrechts ein verschwindend kleines[17]): es gilt nur in beiden Meklenburg mit Ausnahme der Städte, in Waldeck, in 26 Ortschaften des preußischen Regierungsbezirks Arnsberg, in einigen unbedeutenden Gebieten der Provinz Hannover und des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, endlich in dem größeren Theile der bairischen Provinz Schwaben und einigen Enclaven von Oberbaiern und Franken. Die Gesamtbevölkerung dieser Gebiete beziffert sich noch nicht auf eine Million Seelen. Für weitere etwa 4,500,000 Seelen in Braunschweig, Hannover und der Mark Brandenburg gelten während der Ehe Rechtsnormen, welche sich im wesentlichen an die Grundsätze des römischen Rechts anschließen, aber bei Auflösung der Ehe greifen deutschrechtliche Normen platz, wie das gegenseitige Alleinerbrecht der Ehegatten nach dem Rechtssprichworte „längst Leib längst Gut" oder „der letzte macht die Thüre zu", oder die in der Mark Brandenburg und einigen Theilen Pommerns geltende Gütergemeinschaft von Todes wegen, wonach der überlebende Ehegatte, wenn er es nicht vorzieht sein Eingebrachtes einfach zurückzunehmen, unter Einwerfung seines eigenen Vermögens die Hälfte der Gesamtmasse empfängt. Auch darin ist ein prinzipieller Gegensatz gegen das römische Recht bestehen geblieben, daß man, dem Satze „bedingt Recht bricht Landrecht" entsprechend, auch in diesen Gebieten dem Ehevertrage überall die erste Stelle einräumt und das Gesetz erst eingreifen läßt, wenn und so weit keine vertragsmäßige Beliebung getroffen ist.

Bei der Frage, welchen Weg die bürgerliche Gesetzgebung des deutschen Reiches auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts einzu-

schlagen habe, ist von dem so spärlich und so unvollkommen zur Geltung gelangten römischen Rechte von vorn herein abzusehen, um so mehr als im übrigen Deutschland, für eine Bevölkerung von mehr als 35 Millionen Seelen, die Normen des ehelichen Güterrechts noch heute überall dieselben wie vor 600 Jahren sind. Die Rezeption des römischen Rechtes hat hier und da Modificationen herbeigeführt, manche Unzuträglichkeiten des alten Rechtes sind geschwunden, auch manche Misverständnisse und Ungereimtheiten haben Eingang gefunden, weil das Verständniß für die einfachen Gestaltungen des nationalen Rechtes vielfach verloren gegangen war, aber der Kern ist überall derselbe geblieben, und auch die geographische Verbreitung der drei deutschen Güterrechtssysteme hat sich so gut wie gar nicht verändert.

Uebereinstimmende Grundsätze dieser drei Systeme, nur hier und da particularrechtlich abgeschwächt, sind die folgenden:

1. Bedingt Recht bricht Landrecht.

2. Der Mann nimmt von Rechts wegen das Vermögen der Frau, soweit es nicht ausdrücklich und mit seiner Bewilligung vorbehalten ist (vorbehaltenes Gut, Spillgut), für die Dauer der Ehe in Besitz und Verwaltung. Wenn zahlreiche Quellen der römischen Terminologie zu Liebe in dem Vermögen der Frau Heiratsgut (dos) und Paraphernalgut unterscheiden, so thun sie dies nur, weil sie die römischen Dotalprivilegien auf das erstere beschränken, und weil sie bei dem Heiratsgute, dem von Seite des Mannes die Widerlegung oder Widerlage (donatio propter nuptias) entspricht, besondere vertragsmäßige Abmachungen hinsichtlich der Erbfolge der Ehegatten voraussetzen. Im übrigen besteht auch nach diesen Quellen kein Unterschied zwischen dem, was dem Manne als Heiratsgut ausdrücklich überwiesen, und dem was ohne jede Vereinbarung von der Frau mitgebracht oder während der Ehe erworben wird (Paraphernalgut). Was die Römer Paraphernalgut nennen, ist dem deutschen Rechte unbekannt, weil es keinen still-

schweigenden einseitigen, sondern nur einen ausdrücklichen, vertragsmäßigen Vorbehalt von Spillgütern zuläßt.

3. Die Erträge des gesamten in der Hand des Mannes vereinigten Vermögens und der Arbeitserwerb der Ehegatten sind in erster Reihe zur Bestreitung der ehelichen Lasten bestimmt. Hinsichtlich des Arbeitserwerbes der Frau bestehen hin und wieder, aber doch nur sehr vereinzelt, particularrechtliche Ausnahmen.

4. Der Mann hat während der Ehe freie Verfügung über die fahrende Habe, auch wenn dieselbe von der Frau herrührt. Nur das unter dem Einflusse des römischen Rechts hier und da aufgekommene System des sogenannten eheherrlichen Nießbrauches, das sich z. B. in dem bürgerlichen Gesetzbuche des Königreichs Sachsen findet, hat hier eine Abschwächung eintreten lassen. Reine Freigebigkeiten des Mannes dürfen das Vermögen der Frau nicht schmälern.

5. Die Frau ist in allen vermögensrechtlichen Dispositionen über ihr nichtvorbehaltenes Vermögen an die Genehmigung des Mannes gebunden. Nur Verfügungen, die erst nach Auflösung der Ehe ins Leben treten sollen, sind ihr gestattet, soweit nicht die gesetzlichen Ansprüche des Mannes dadurch beeinträchtigt werden. Geschäfte innerhalb der Führung des Haushaltes oder im Betriebe eines ihr vom Manne gestatteten Gewerbes sind giltig.

6. Gemeinsam oder im gemeinen Interesse während der Ehe contrahierte Schulden verbinden im Zweifel beide Ehegatten solidarisch. Die Authentica „Si qua mulier" ist fast allgemein aufgehoben.

Diesen gemeinsamen Grundsätzen, die sich sämtlich auf die Dauer der Ehe beschränken, stehen folgende Verschiedenheiten gegenüber:

zu 3. Der Ueberschuß ist Eigenthum des Mannes bei Verwaltungsgemeinschaft, gehört dagegen zum Samtgute bei allgemeiner oder particulärer Gütergemeinschaft.

zu 4. Bei Verfügungen über Liegenschaften unterscheidet die Verwaltungsgemeinschaft je nach der Zuständigkeit: über seine Gü-

ter verfügt der Mann frei, über die der Frau nur mit ihrer Zustimmung (deren Mangel aber in Fällen der Not richterlich ergänzt werden kann). Die allgemeine Gütergemeinschaft verlangt in der Regel stets gesamte Hand beider Ehegatten, einige Rechte (z. B. Westfalen, Bremen) lassen den Mann allein (als Vertreter der ehelichen Genossenschaft) handeln. Die particuläre Gütergemeinschaft forderte früher allgemein, in einzelnen Rechten (z. B. Frankfurt) noch heute, Verfügungen mit gesamter Hand; die meisten Rechte dagegen unterscheiden heute zwischen dem Sondergute, das nach den Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft, und dem Samtgute (Errungenschaft), das nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt wird.

zu 6. Voreheliche Schulden eines Ehegatten sind gemeinsam bei allgemeiner Gütergemeinschaft und bis zu einem gewissen Grade bei Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft; bei bloßer Errungenschaftsgemeinschaft haften sie auf dem Samtgute (solidarisch oder nach Antheil) und auf dem Sondergute des Schuldners; bei Verwaltungsgemeinschaft nur auf dem Vermögen des Schuldners, da aber zu dem Vermögen des Mannes auch das Nutzungsrecht am Frauengute gehört, so können seine Gläubiger nötigenfalls auch Zwangsverwaltung des letzteren für die Dauer der Ehe verlangen, um sich aus den Ertragsüberschüssen (nach Deckung der ehelichen Lasten) bezahlt zu machen. Schulden des Mannes während der Ehe werden ebenso wie seine vorehelichen Schulden behandelt. Schulden der Frau während der Ehe sind unwirksam, soweit sie die zu 5 hervorgehobenen Dispositionsbeschränkungen überschritten hat; Giltigkeit haben dieselben nur hinsichtlich ihres etwaigen vorbehaltenen Vermögens und nach einigen Rechten hinsichtlich dessen, was ihr nach Auflösung der Ehe zufällt, während andere Rechte derartige Schulden als nichtig behandeln und sie deshalb auch durch Auflösung der Ehe nicht wieder aufleben lassen. Schulden der Frau im Bereiche ihrer Kompetenz sind in der Regel auch für den Mann mitverbindlich, soweit er sich nicht ausdrücklich dagegen verwahrt hat.

Erheblicher als diese Unterscheidungen während der Ehe sind die Gegensätze der drei Systeme bei Auflösung der Gemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft endigt mit der Ehe selbst: die Partei der Frau nimmt ihr Eingebrachtes, und was während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung hinzugekommen, alles übrige (unter Anwendung der praesumptio Muciana) wird als Eigenthum des Mannes angesehen, der aber für Verbesserungen des Frauengutes Ersatz erhält, für einseitige Verschlechterungen desselben Ersatz leisten muß, nach Maßgabe des Rechtssprichwortes: „Frauengut soll weder wachsen, noch schwinden". An dem, was sich nach diesen Grundsätzen als Nachlaß des verstorbenen, beziehentlich als Vermögen des die Ehescheidung verschuldenden Ehegatten herausstellt, hat der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des Particularrechtes des letzten Wohnsitzes unter Umständen ein gesetzliches Erbrecht (statutarische Portion), der unschuldig geschiedene Ehegatte eine Ehescheidungsbuße zu beanspruchen.

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft kommt die ursprüngliche Vermögenszuständigkeit auch jetzt nicht in Betracht. Das gesamte Vermögen geht entweder ganz auf den überlebenden Ehegatten über, oder es wird quotenweise (in der Regel halb und halb) zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen getheilt, wobei dem Ueberlebenden zuweilen noch ein Erbrecht an dem Antheile des Verstorbenen oder ein Voraus aus dem Samtgute vor der Theilung zusteht. Sind Kinder vorhanden, so pflegt die Gütergemeinschaft fortgesetzt zu werden, so lange der überlebende Ehegatte im Witwenstande beharrt. Bei Verrückung des Witwenstuhls tritt Schichtung ein. Eine vollständige Fortsetzung des ehelichen Güterverhältnisses ist die sogenannte fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht. Denn während der Ehe gehörte jeder Erwerb eines Ehegatten in die Gemeinschaft, jetzt nur der Erwerb des überlebenden Ehegatten und der Ertrag des Samtgutes, während der persönliche Erwerb der Kinder ihr Sondergut ist. Gleich den Erträgen des Samtgutes sind auch die durch

den gemeinsamen Unterhalt entstandenen Einbußen gemeinschaftlich, die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist gleich der ehelichen eine Gemeinschaft „auf Gedeih und Verderb". Subjecte des gemeinsamen Vermögens sind der überlebende Ehegatte und die Kinder, und zwar in derselben Weise wie vorher beide Ehegatten: es besteht kein Miteigenthum zu ideellen Theilen, sondern Gesamteigenthum ohne abgegrenzte Antheilsrechte; während der Gemeinschaft verstorbene Kinder bleiben bei der späteren Schichtung ganz außer Betracht, nur etwaige Descendenten derselben rücken in ihre Stelle ein: „Was in des Were erstirbt, bleibt in der Were". Bei Ehescheidung hat der unschuldige Theil in der Regel dieselben Ansprüche, wie der überlebende Ehegatte bei Trennung durch Tod.

Bei particulärer Gütergemeinschaft sind hinsichtlich des Sondergutes die Grundsätze von der Verwaltungsgemeinschaft, hinsichtlich des Samtgutes die der allgemeinen Gütergemeinschaft maßgebend.

Die hier in den Grundzügen geschilderten, im einzelnen freilich oft bunt und willkürlich genug modificierten drei Systeme des ehelichen Güterrechts sind nun noch heute fast in derselben Weise wie im Mittelalter über das Reich vertheilt. Nach heute gilt die particuläre Gütergemeinschaft in West- und Süddeutschland fast allgemein: ihr Geltungsgebiet ist das Gebiet des französischen Rechts und des mit diesem übereinstimmenden badischen Landrechts, ferner Würtemberg, Hohenzollern, der größte Theil von Baiern, Sachsen-Koburg, fast ganz Hessen, fast ganz Hessen-Nassau und der Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein im preußischen Regierungsbezirk Coblenz. Auch zwei hannoversche Aemter, Uchte und Freudenberg, haben als ehemalige Theile von Hessen die particuläre Gütergemeinschaft festgehalten. Im Gebiete des friesischen Rechtes ist die letztere anderen Systemen gewichen, dem der allgemeinen Gütergemeinschaft in den Niederlanden, dem der Verwaltungsgemeinschaft in Ostfriesland und Oldenburg. Dagegen haben, dem friesischen Rechte nahe verwandt, das System der particulären Gü-

tergemeinschaft bewahrt: in Schleswig das jütische Lov, das fehmernsche Landrecht und (für kinderlose Ehen) das Nordstrander Landrecht, in Holstein das dietmarsische Landrecht. Das Gesamtgebiet der particulären Gütergemeinschaft umfaßt etwa 14 Millionen Seelen, von denen ungefähr die Hälfte nach französischem Rechte lebt. Außer dem letzteren haben auch das jütische Lov und einige rheinische Particularrechte an der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft festgehalten. Alle übrigen hierher gehörigen Rechte haben bloß Errungenschaftsgemeinschaft, nur das bairische Landrecht rechnet außer der Errungenschaft auch die „gemeine Hausfahrniß", d. h. alle für den Gebrauch und Bedarf des Hauses und des täglichen Lebens bestimmten Mobilien, Vorräte und Gelder, zum Sammtgute.

Die allgemeine Gütergemeinschaft hat ihren Hauptsitz noch heute in den Gebieten des westfälischen, flämischen und ostfränkischen Rechtes. Sie gilt in Westfalen und einigen niederrheinischen Kreisen, ferner in beiden Lippe, in großen Theilen Hannovers und Holsteins, insbesondere in fast sämtlichen Städten Schleswig-Holsteins, in Bremen und Hamburg, in sämtlichen Städten der beiden Mekklenburg, in dem größten Theile Pommerns, in Ost- und Westpreußen, Posen, mehreren Kreisen der Mark Brandenburg, ferner in großen Theilen von Baiern, in Sachsen-Hildburghausen und einigen Theilen des Großherzogthums sowie des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Ihr Geltungsgebiet umfaßt mehr als 11 Millionen Seelen.

Die Verwaltungsgemeinschaft endlich, das System des des alten ostfälischen Rechtes, gilt als Hauptsystem des preußischen allgemeinen Landrechts in Ostfriesland, der Provinz Sachsen, der Provinz Schlesien und mehreren Kreisen der Provinz Brandenburg, sodann als System des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches im Königreich Sachsen und auf Grund eines Gesetzes von 1873 im Herzogthum Oldenburg, endlich auf Grund des Sachsenspiegels und des Magdeburger Stadtrechts in einem Theile von Holstein, in Anhalt, dem größten Theile der thüringischen Staaten und in eini-

gen pommerischen Städten. Die Seelenzahl beträgt im Ganzen etwa $10^1/_2$ Millionen.

Rechnet man die Gebiete, in denen römisches Dotalrecht gilt, hinzu und vertheilt die $4^1/_2$ Millionen, deren Rechte theils nach dem römischen Systeme der Gütertrennung, theils nach dem Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft hinneigen, auf die Systeme der letzteren und der Verwaltungsgemeinschaft, so ergibt sich, daß von den 41 Millionen Einwohnern des deutschen Reiches jedem der drei deutschen Systeme fast genau der dritte Theil anhängt. Dies ist um so beachtenswerter, als die Verschiedenheiten nicht willkürlich entstanden sind, sondern seit vielen Jahrhunderten auf Grund der Gegensätze der Stammesrechte in denselben Gebieten wie heute geherscht haben.

Es würde daher durchaus unrichtig sein, wenn man bei der neuen Gesetzgebung ein einziges System als das unbedingt gesetzliche hinstellen und alles andere der Regelung durch Eheverträge überlassen wollte. Auf der anderen Seite erscheint ein völlig gleichberechtigtes Nebeneinander der drei Systeme, nach geographisch abgegrenzten Gebieten vertheilt, nicht im Interesse der doch vor allem zu erstrebenden Rechtseinheit. Ein Mittelweg muß gefunden werden, und das ist der folgende: jedes der drei Systeme erfährt in dem bürgerlichen Gesetzbuche des deutschen Reiches eine genaue gesetzliche Normierung; aber nur eins derselben, und zwar das der particulären Gütergemeinschaft, wegen seines vermittelnden Charakters, und weil es schon heute das größte Herschaftsgebiet innehat, wird als eigentliches gesetzliches Recht aufgestellt, welches überall da eintritt, wo kein Ehevertrag vorliegt. Als Normalsystem dürfte insbesondere die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft in der abgeschwächten Weise des bairischen Landrechts (Seite 36) geeignet sein, wonach in Hypothek oder Grundschuld angelegte Kapitalien und alle Wertpapiere den Immobilien gleichgestellt werden. Sodann muß es den Brautleuten gestattet sein, daß sie, statt sich stillschweigend dem gesetzlichen Rechte zu unter-

werfen, bei der Eheschließung vor dem Standesbeamten erklären dürfen, ob sie etwa die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschließen oder Gemeinschaft aller Güter eintreten lassen wollen; ersteren Falles treten die gesetzlichen Bestimmungen über Verwaltungs-, letzteren Falles die über allgemeine Gütergemeinschaft ein. Alle anderen Eheverträge müssen notariell abgefaßt werden und spezielle Festsetzungen enthalten.

Diese Art der Codification, wie sie im wesentlichen auch bei der Abfassung des Code civil beobachtet wurde, findet in den Erklärungen, wie sie z. B. im Großherzogthum Hessen bei Eheschließungen abgegeben zu werden pflegen, bereits ein praktisches Vorbild. Sie erscheint am meisten geeignet, um das berechtigte Verlangen des deutschen Volkes nach Rechtseinheit mit einem durch die Geschichte berechtigten Rechtsparticularismus der deutschen Stämme in Einklang zu bringen.

Anmerkungen.

Die in diesem Aufsatze dargestellten Grundzüge bilden das Ergebniß meines Werkes über die „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland" (I. Theil. Die Zeit der Volksrechte. 1863. II. Theil, 1. Abtheiluag, das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter. 1868. 2. Abtheilung, das fränkische eheliche Güterrecht im Mittelalter. 1871. 3. Abtheilung, das eheliche Güterrecht Norddeutschlands und der Niederlande im Mittelalter. 1874). Während ich mich hier auf die juristische Seite der Frage beschränke, habe ich bei anderer Gelegenheit vom allgemein historischen Standpunkte aus die Resultate der in jenem Werke niedergelegten Forschungen klarzustellen gesucht. Vgl. R. Schröder, das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter (Sybel's historische Zeitschrift 31, 289—311).

1) Meine frühere Darstellung ist in diesem Punkte berichtigt von Sohm, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. 5, S. 420 f.

2) Eine für diese Entwickelung besonders beachtenswerte alemannische Ur-

kunde v. J. 1082 habe ich neuerdings in der kritischen Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft Bd. 17, S. 79 f. besprochen.

3) In Frankfurt, wo das Recht der Kinder an den verfangenen Gütern nicht auf deren Descendenten übergieng, verführte dies die Schöffen gelegentlich eines im Jahre 1261 abgegebenen Gutachtens zu einer falschen Theorie des Verfangenschaftsrechts, bei welcher ihnen auch der lehnrechtliche Satz „Lehn ohne Gewere darbt der Folge" vorgeschwebt haben mag. Vgl. Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts Nr. 112. Daß die Frankfurter Schöffen keine Meister in der Theorie waren, wie unsere Vorfahren überhaupt nicht, zeigen auch zwei Erkenntnisse von 1416 und 1438. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2. S. 72. In denselben Irrthum wie 1261 die Frankfurter gerieten die Nördlinger Schöffen im Jahre 1490. Vgl. krit. Vierteljahrsschrift f. Rechtsw. B. 17, S. 84.

4) Eine bezeichnende Urkunde des 11. Jh. habe ich in Sybel's hist. Zeitschrift B. 31, S. 311 nachgetragen.

5) Die elsässischen Zeugnisse gehen zwar im allgemeinen nicht über das 16. Jh. zurück, aber ein von mir früher misverstandenes Statut von Zabern v. J. 1481 deutet ausdrücklich darauf hin, daß, im Gegensatze zu der Hinterfälligkeit der eingebrachten Liegenschaften zu Zabern, alle jenseits der Zorn belegenen Grundstücke „nach Landesrecht getheilt wurden", d. h. nach Schwert- und Spindeltheil. Siehe Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2. S. 51 Anm. 8.

6) Vgl. Loersch u. Schröder, a. a. O. Nr. 302. Im Jahre 1232 galt, wie eine Hattenheimer Urkunde dieses Jahres beweist, im Rheingau noch keine allgemeine Gütergemeinschaft. Bodmann, rheing. Alterthümer 506.

7) Ueber das Drenther Recht gibt das mir bei meinen früheren Arbeiten leider unbekannt gebliebene Ordelboek van den etstoel van Drenthe, herausgegeben von Feith in den Verhandelingen der Genootschap te Groningen pro excolendo iure patrio, VII. Theil, 2. Stück (Groningen 1870) Aufschluß, besonders Seite 24. 28. 36. 92. 95. 107. 151. 153. 188.

8) Vgl. Geschichte des ehel. Güterrechts II. 3. Anhang §. 3.

9) Da ich den Beweis früher mit Vollständigkeit nur für Dortmund und die von da aus beeinflußten norddeutschen Städte geführt habe, ihn aber im übrigen, und namentlich für das flämische Recht, noch schuldig geblieben bin, so stelle ich in den folgenden Anmerkungen kurz zusammen, was mir bisjetzt in dieser Beziehung an Beweismaterial zu Gebote steht.

10) Man vergleiche die Aussprüche des Landrechts von Burg und des Wittstocker Privilegs v. 1374, Gesch. d. ehel. Gütterr. II. 3. S. 314.

11) Die unbedingte Schuldengemeinschaft unter Lebenden wie von Todes wegen ergibt sich mit vollster Sicherheit aus einem Clevischen Schöffenurtheil des 15. Jh. (Loersch und Schröder, a. a. O. Nr. 277) und aus dem derselben Zeit angehörigen Stadtrechtsbuche von Cleve Tit. 111 §. 11 (Zeitschr. f. Rechtsgesch. B. 10, S. 244).

12) Dies galt auch dann, wenn der Schuldige mit dem Leben davon kam, ein vollgiltiger Beweis gegen die Annahme einer bloßen Gütergemeinschaft von Todes wegen. Vgl. Keure von Eecloo und Caprike v. 1240 §. 6 und Keure von Piet v. 1265 (Warnkönig, flandr. Rechtsg. II. Urkundenb. Nr. 232 und 234).

13) Ein interessantes Beispiel in dem Anm. 14 citierten Werke des Hugo de Groot S. 178.

14) Während in Emmerich (Zeitschr. f. Rechtsg. 10, 192), Dortmund und, außer im Falle der Not, auch in Hamburg das Prinzip der gesamten Hand galt, hatte der Mann unbeschränktes Verfügungsrecht in der Grafschaft Cleve, in Bremen, in späterer Zeit auch bei den Niederländern (vgl. Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheit, beschreven by Hugo de Groot, Ausgabe von Schorer, Middelburg 1767, S. 50). Dagegen scheint das ältere flämische Recht gesamte Hand verlangt zu haben. Dies deuten zwei Urkunden von 1211 und 1260 (Warnkönig, flandr. Rechtsg. III. Urk. B. Nr. 74 u. 90, und das Stadtrecht von Zwolle (Gesch. d. ehel. Güterr. II. 3. S. 406 Anm. 62) an, auch das Stadtrecht von Zütphen stimmte wol jedenfalls mit dem der Tochterstadt Emmerich überein. Es war daher ein Irrthum, wenn ich Gesch. d. ehel. Güterr. II. 2. S. 19 Anm. 1 das System der ges. H. für das flämische Recht geleugnet habe; von den dort angezogenen Belegen spricht die Urkunde von 1333 sogar für die gesamte Hand, die Keure von Saffelaere aber kann nicht in Betracht kommen, weil ihr die allgemeine Gütergemeinschaft fremd geblieben ist. Daß das flämische Recht auch in den preußischen Ordenslanden dem Prinzipe der gesamten Hand folgte, scheint aus zwei bei Steffenhagen, deutsche Rechtsquellen in Preußen S. 61 und namentlich S. 63 Nr. 13 mitgetheilten Stellen, auf welche v. Martitz mich aufmerksam gemacht hat, hervorzugehen.

15) Vgl Loersch und Schröder, a. a. O. Nr. 227.

16) Vgl. ebenda Nr. 189.

17) Die hier folgenden statistischen Angaben sind größtentheils meinem Gutachten in den Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages (1874) Seite 29 ff. entnommen.

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(528)

Es werden ferner nach und nach, vorbehaltlich etwaiger Abänderung im Einzelnen, unter Anderen folgende Beiträge veröffentlicht werden:

Beta, Wohl- und Uebelthäter in unseren Großstädten.
Zittel, Der protestantische Gottesdienst in unserer Zeit.
v. Holtzendorff, Das Priestercölibat.
Trächsel, Der Katholicismus seit der Reformation.
Bluntschli, Die Fortbildung des Völkerrechts durch internationale Vereinsbildung und Schiedsgericht.
Vogel, Einige Ansprüche des Landbaues auf Steuer- und Zollentlastung.
Graue, Der Theologenmangel und das wissenschaftliche Studium der Theologie.
Heß, Waldschutz und Schutzwald.
v. Schulte, Das Wallfahrtswesen der katholischen Kirche.
Oncken, Zeitgeschichtliche Skizzen.
Höchstetter, Ulrich Zwingli u. die Wurzeln der religiösen Weltanschauung unserer Tage.
Sander, Die öffentliche Gesundheitspflege.

Die überaus günstige Aufnahme, welche die drei ersten Jahrgänge überall gefunden haben, ist der beste Beweis für die Zeitgemäßheit dieses Unternehmens.

Die **Deutschen Zeit- und Streit-Fragen** nehmen sich **die großen Angelegenheiten der Gegenwart, die Streitfragen der Schule und des Unterrichtswesens, der Arbeiterbewegung, der Kirche, der Literatur und Kunst, des Staates und der auswärtigen Politik** 2c. 2c. zum Gegenstande ihrer Betrachtung. Von den bedeutendsten Männern ist denselben Unterstützung verheißen.

Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff und Herr Prof. Dr. W. Oncken haben gemeinsam die Redaction übernommen und zwar Herr Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff, soweit die Beiträge politischen, Herr Prof. Dr. W. Oncken, soweit dieselben historischen Inhaltes sind.

Die **Zeit-Fragen** umfassen 16 Hefte, welche im Zeitraum eines Jahres erscheinen. Im Abonnement auf den completen Jahrgang kostet jedes Heft nur 75 Pfennige. Einzelne Hefte kosten 1 Mark und mehr. Der Subscriptionspreis für den completen Jahrgang IV. (Heft 49—64) ist demnach 12 Mark.

Die Jahrgänge I. bis III., Heft 1—48 umfassend, sind complet broch. à 12 Mark, eleg. geb. in Halbfranzband à 14 Mark nach wie vor käuflich. Um neu hinzutretenden Abonnenten die Anschaffung der beiden ersten Jahrgänge zu erleichtern, können hiervon je vier Hefte auf einmal nach folgendem Modus für 3 Mark bezogen werden. Jahrgang I. Heft 1—4; 5—8; 9—12; 13—16; Jahrgang II. Heft 17—20; 21—24; 25—28; 29—32.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

E. Ed.
7/12/28



